



Satzungen

des Dachverbandes „Jagd Österreich“*

(Austrian Hunting Association)

Name und Sitz

§ 1

- (1) Als Bundesorganisation der österreichischen Landesjagdverbände (§ 4) wird der Dachverband „Jagd Österreich“, in der Folge „Dachverband“ genannt, gebildet.
- (2) Der Dachverband hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet und die internationale Ebene. Der Dachverband dient dem bundesweiten Auftritt der Österreichischen Landesjagdverbände. Im Übrigen wird die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer bzw. Landesjagdverbände in Jagdangelegenheiten durch den Dachverband in keiner Weise in Frage gestellt.
- (3) Der Dachverband agiert und firmiert unter der Bezeichnung „Jagd Österreich“.
- (4) Der als Verein eingetragene Dachverband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Zweck des Verbandes

§ 2

Zweck des Verbandes ist

- die Wahrung aller Interessen des österreichischen Jagdwesens, die Verteidigung des Wertes der Jagd als nachhaltige Naturnutzungsform mit Aufgaben im öffentlichen Interesse im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Natur-, Umwelt- und des Landschaftsschutzes,
- die Interessen der in den österreichischen Landesjagdverbänden zusammengeschlossenen Jäger auf der nationalen und internationalen Ebene zu vertreten und wahrzunehmen.

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne der Gleichbehandlung sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.



Ideelle Mittel

§ 3

- (1) Der Verbandszweck soll durch nachfolgende Tätigkeiten erreicht werden
- a. den bundesweiten Auftritt zur Wahrung aller Interessen des österreichischen Jagdwesens;
 - b. die Förderung von Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes;
 - c. die Förderung von Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung im Sinne einer nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der Umwelt;
 - d. die Interessenvertretung der in den österreichischen Landesjagdverbänden zusammengeschlossenen Jäger auf Bundesebene inklusive einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit nach außen;
 - e. die Interessen der österreichischen Landesjagdverbände auf europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen, insbesondere Kontakte mit ausländischen Jagdbehörden, Verbänden und anderen Institutionen aufzunehmen bzw. aufrecht zu erhalten;
 - f. die Verbindung zwischen den österreichischen Landesjagdverbänden dauerhaft herzustellen, deren Interessen zu koordinieren sowie den Meinungsaustausch untereinander inklusive der Meinungsbildung zu fördern;
 - g. den Bundesbehörden namens der österreichischen Jägerschaft zu allen die Interessen des österreichischen Jagdwesens berührenden Fragen, insbesondere zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, Vorschläge und Gutachten zu erstatten und sie zu beraten;
 - h. in Körperschaften, Verbände, Vereine und sonstige Einrichtungen, die mit Angelegenheiten des Jagdwesens über den Bereich eines Bundeslandes hinaus befasst sind, namens des Verbandes Vertreter zu entsenden oder für sie Besetzungsvorschläge zu erstatten.
- (2) Zur Erfüllung der im vorstehenden Absatz angeführten Aufgaben hat der Dachverband auf Grund der Beschlüsse der Landesjägermeisterkonferenz und in Absprache mit dem jeweiligen Präsidenten Kontakt mit Regierungsstellen, Behörden, Landesjagdverbänden und weiteren relevanten Organisationen im In- und Ausland aufzunehmen oder aufrecht zu erhalten und die notwendige Korrespondenz zu erledigen.



Materielle Mittel und Aufbringung der Mittel

§ 4

- (1) Die Mittel des Dachverbandes sollen aufgebracht werden durch:
- jährliche Mitgliedsbeiträge, die nach der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Landesjagdverbände am Ende des jeweils abgelaufenen Jagdjahres berechnet werden,
 - Subventionen und Förderungen,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte),
 - Erträge aus Veranstaltungen,
 - Sponsorengelder,
 - Werbeeinnahmen,
 - Einnahmen aus Vorträgen, Bildungs- und Öffentlichkeitsveranstaltungen,
 - Einnahmen aus der Erteilung von Rechtsauskünften,
 - Einnahmen aus der Erstellung von Gutachten.
- (2) Der Dachverband kann Vermögen jeder Art erwerben und besitzen und diese Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Verbandes einsetzen.
- (3) Der Dachverband kann die Gründung von Fonds, wie z.B. Fonds für Forschung oder Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Mittelzuführung an diese Fonds beschließen.

Mitglieder

§ 5

- (1) Die in den österreichischen Bundesländern in den Jagdgesetzen mit der Wahrung der jagdlichen Interessensvertretung betraute Organisation kann in den Dachverband aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder werden Landesjagdverbände genannt und lauten wie folgt:
- Burgenländischer Landesjagdverband
 - Kärntner Jägerschaft
 - Niederösterreichischer Landesjagdverband
 - Oberösterreichischer Landesjagdverband
 - Salzburger Jägerschaft
 - Steirische Landesjägerschaft
 - Tiroler Jägerverband
 - Verein Vorarlberger Jägerschaft und
 - Wiener Landesjagdverband



Beginn der Mitgliedschaft

§ 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlich erklärtem Beitritt auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Organs des in § 5 genannten Landesjagdverbandes mit Beschluss der Landesjägermeisterkonferenz, bei den ersten Mitgliedern mit Beschluss der Gründungsproponenten.

Ende der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich und nachweislich erklärten Austritt auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Organs des Mitgliedes mit dem Tag des Einlangens beim Generalsekretariat des Dachverbandes.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und sind in dem Jahr, in welchem sie ausscheiden, zur vollen Beitragsleistung verpflichtet.

Rechte der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt und angehalten, von den Einrichtungen des Dachverbandes zur Erreichung der Vereinsziele Gebrauch zu machen und sich insbesondere – auf Beschluss der Landesjägermeisterkonferenz – der Ressourcen des Dachverbandes zu bedienen.

Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Aufgaben und Interessen des Dachverbandes iS. des § 2 zu fördern,
- b) die Bestimmungen seiner Satzungen und der im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse einzuhalten und für deren Umsetzung in den Landesjagdverbänden Sorge zu tragen,
- c) die Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten des Dachverbandes und andere festgesetzte Beitragszahlungen (§ 13 Buchstabe c und d) pünktlich zu leisten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge spätestens bis 1. Juni einzuzahlen; wobei sich die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Landesjagdverbandes am Ende des jeweils vorangegangenen, abgelaufenen Jagdjahres richtet,



- d) zusätzliche Fonds, wie jene für Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, gemäß der Beschlüsse der Landesjägermeisterkonferenz spätestens bis 1. Juni zu dotieren.
- e) Für die Punkte c) und d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Erfolgt diese nicht, bleibt der zuletzt gefasste Beschluss aufrecht.

Organe

§ 10

Die Organe des Dachverbandes sind:

- a) der Präsident (Obmann iS. des Vereinsgesetzes), und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter (iS. von § 11 Abs. 1),
- b) die Landesjägermeisterkonferenz (Generalversammlung),
- c) das Präsidium,
- d) die Geschäftsführung
- e) das Schiedsgericht.

Der Präsident

§ 11

- (1) Den Vorsitz in der Landesjägermeisterkonferenz führt in jährlichem Turnus, der am 1. Jänner jedes Jahres beginnt, der Präsident, und zwar so, dass nach den Anfangsbuchstaben der Landesjagdverbände in alphabetischer Reihe diese Funktion jenem Landesjagdverband zufällt, der das zum Zug kommende Bundesland vertritt. Ein einvernehmlicher Tausch dieser alphabetischen Reihenfolge zwischen zwei Landesjagdverbänden ist möglich. Im Verhinderungsfalle ist jener Landesjägermeister (nicht sein/e Stellvertreter im jeweiligen Landesjagdverband) des Landesjagdverbandes, der den Präsidenten im jeweiligen vorangegangenen Jahr gestellt hat, in dessen Verhinderungsfall der 2. Stellvertreter. Das ist jener Landesjägermeister (nicht sein/e Stellvertreter im jeweiligen Landesjagdverband) des Landesjagdverbandes, welcher in alphabetischer Reihenfolge nachfolgt.
- (2) Scheidet ein Präsident aus irgendwelchen Gründen aus, so übernimmt automatisch der Landesjägermeister des Landesjagdverbandes, der den Präsidenten im vorangegangenen Jahr gestellt hat, die Funktion des Präsidenten, und zwar nur so lange, bis ein Nachfolger des ausgeschiedenen Landesjägermeisters im jeweiligen Landesjagdverband bestellt worden ist.
- (3) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Dachverbandes nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Er kann dies an seinen Stellvertreter iS. dieser Satzung oder in Einzelfällen an einen



Landesjägermeister (nicht deren Stellvertreter) delegieren. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, führt in der Landesjägermeisterkonferenz und in den Sitzungen des Präsidiums den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landesjägermeisterkonferenz und des Präsidiums. Insbesondere ist er für die dienstrechtliche Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung verantwortlich. Weiters ist er für die Unterzeichnung aller den Dachverband betreffenden Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie von Eingaben an Behörden, Ämter sowie an öffentliche und private Einrichtungen zuständig.

- (4) Bei Gefahr in Verzug oder um Schaden vom Dachverband abzuwenden, ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landesjägermeisterkonferenz oder des Präsidiums vorbehalten sind, selbständig Anordnungen zu treffen und Maßnahmen zu setzen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs, welche unverzüglich einzuholen ist.

Die Landesjägermeisterkonferenz (Generalversammlung)

§ 12

- (1) Die Landesjägermeisterkonferenz bildet die General- bzw. die Mitgliederversammlung iS des Vereinsgesetzes und findet einmal jährlich statt. Der Präsident beruft die Generalversammlung bzw. die Landesjägermeisterkonferenz ein.
- (2) In der Landesjägermeisterkonferenz kommt nur den neun Landesjägermeistern (im Verhinderungsfall dem vom jeweiligen Landesjägermeister beauftragten Landesjägermeister-Stellvertreter) das Stimmrecht (1 Stimme) zu. Beschlüsse werden, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Der Generalsekretär des Dachverbandes hat Sitz mit beratender Stimme in der Landesjägermeisterkonferenz.

Aufgaben der Landesjägermeisterkonferenz

§ 13

Der Landesjägermeisterkonferenz obliegt:

- a) die Beratung und Beschlussfassung der im § 2 angeführten Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Meinungsbildung und Beschlussfassung über bundesweit einheitliche jagdpolitische und jagdfachliche Positionen, sowie die regelmäßige Evaluierung der Aufgabenerfüllung iS § 2 der Satzung
- b) der Beschluss der Satzung bzw. über Satzungsänderungen sowie einer Geschäftsordnung bzw. deren Abänderung,

- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten des Verbandes sowie der Beiträge zu den Fonds, wie jenen für Forschung und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) die Festsetzung anderer Beitragszahlungen, wie Umlagen, Kostenanteile für Aktionen usw.,
- e) die Genehmigung des jeweiligen Rechnungsabschlusses sowie des Budgetvoranschlages,
- f) die Bestellung und die Abberufung des Generalsekretärs,
- g) die Festlegung von Fachreferaten und Kommissionen oder Arbeitsgruppen,
- h) die Beschlussfassung und die Änderung einer Charta oder eines Leitbildes,
- i) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Dachverbandes.

Für die Punkte c), d) und e) ist Einstimmigkeit erforderlich. Erfolgt diese nicht, bleibt der zuletzt gefasste Beschluss aufrecht.

Das Präsidium

§14

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Landesjägermeisterkonferenz
- b) dem 1. stellvertretenden Präsidenten
- c) dem 2. stellvertretenden Präsidenten
- d) dem Generalsekretär und seiner Stellvertretung (haben Sitz mit beratender Stimme ohne Stimmrecht)

(2) Das Präsidium hat das Recht, verschiedene Aufgaben und Funktionen untereinander aufzuteilen bzw. unterjährig zu wechseln, ohne dass es einer Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

(3) Das Präsidium tritt im Bedarfsfall zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung der Sitzungen hat der Präsident. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn sich mindestens zwei Präsidiumsmitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.



Aufgaben des Präsidiums

§15

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Dabei kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses für die Generalversammlung;
- b) Festsetzung der Tagesordnung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Dachverbandsvermögens;
- e) Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene;
- f) Schaffung von Dachverbandseinrichtungen;
- g) Genehmigung der Abänderung und der Aufhebung von Verträgen, an welchen der Dachverband beteiligt ist;
- h) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Die Geschäftsführung

§16

- (1) Die Geschäfte des Dachverbandes werden von der Geschäftsstelle besorgt, die dem Präsidenten untersteht und von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer trägt den Titel „Generalsekretär“ und kann seinerseits einen stellvertretenden Generalsekretär in Abstimmung mit dem Präsidium ernennen oder abberufen. Er ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden und diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes Geschäftsstücke „Für den Verband“ zeichnen.
- (2) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und der Generalversammlung bzw. Landesjägermeisterkonferenz sowie die Koordinierung der Arbeitsgruppen, Fachreferate und Delegierten;
 - b) Die Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums sowie der Generalversammlung bzw. der Landesjägermeisterkonferenz, soweit satzungsmäßig nicht andere Dachverbandsorgane dafür zuständig sind;

- c) Den Entwurf aller den Dachverband betreffenden Urkunden und Rechtsgeschäfte und Eingaben an Behörden sowie öffentliche und private Einrichtungen;
 - d) Die Koordinierung aller den Dachverband betreffenden Veranstaltungen.
- (3) Der Generalsekretär wird von der Landesjägermeisterkonferenz für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
- (4) Dem Generalsekretär obliegen in enger Abstimmung mit dem Präsidenten folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Geschäftsstelle des Dachverbandes, was auch die Anstellung und die Kündigung sowie die Führung des Personals des Dachverbandes umfasst,
 - b) Vorbereitung eines jährlichen Rechnungsabschlusses sowie eines Budgetvoranschlages für das Präsidium,
 - c) Erteilung von Rechtsauskünften,
 - d) Vorbereitung von Beschlussfassungen zu Streitfragen oder Fachthemen durch „Umfrage“ oder „Sitzungen“ im Fachleute-Kreis aller Bundesländer,
 - e) Wahrnehmen von Sitzungen und Terminen bei Ministerien, Umweltbundesamt, gesamtösterreichischen und internationalen Ämtern und Interessenvertretungen,
 - f) Pressesprecherfunktion auf Weisung des Präsidenten,
 - g) Teilnahme an allen Sitzungen des Dachverbandes in beratender Funktion,
 - h) Koordinierung der Landesjagdverbände.
- (5) Der Dachverband errichtet eine Geschäftsstelle mit Sitz in Wien, deren Ausstattung durch das Präsidium bestimmt wird, wobei die Ressourcenausstattung dem Aufgabenumfang Rechnung zu tragen hat.
- (6) Die Geschäftsstelle hat die Generalversammlung bzw. die Landesjägermeisterkonferenz vorzubereiten und die Einladungen auszusenden.

Das Schiedsgericht

§ 17

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil eine Schiedsrichterin/ einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorsitzenden (§ 11) binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Schiedsgerichtsmitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorsitzenden innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes



Schiedsgerichtsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die Rechnungsprüfer

§ 18

- (1) Als Rechnungsprüfer, die den Rechnungsabschluss des Dachverbandes und sämtliche anderen Einrichtungen des Verbandes zu überprüfen haben, fungieren zwei Personen, die von der Landesjägermeisterkonferenz für die Dauer auf ein Jahr bestellt werden und entsprechende Fähigkeiten aufweisen. Die Rechnungsprüfer haben iS des VereinsG die Mittelverwendung auf Sparsamkeit und Eignung zur Erreichung des Verbandszwecks zu prüfen und der Landesjägermeisterkonferenz Bericht zu erstatten.
- (2) Jeder Landesjägermeister oder ein von diesem beauftragter Landesjägermeister-Stellvertreter ist berechtigt, in die laufende Buchhaltung und die Rechnungsabschlüsse des Dachverbandes Einsicht zu nehmen.

Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

§ 19

- (1) Beschlüsse werden in der Landesjägermeister-Konferenz, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Landesjägermeisterkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Landesjagdverbänden (Landesjägermeister oder diese vertretende Landesjägermeister-Stellvertreter) beschlussfähig. Eine Stunde nach Beginn der Sitzung tritt Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ein.
- (3) Dem Vorsitzenden kommt das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen der Landesjägermeisterkonferenz zu, das heißt, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.



Satzungsänderungen; Auflösung des Verbandes

§ 20

- (1) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Dachverbandes können nur mit Zweidrittelmehrheit bei gleichzeitiger Anwesenheit von sechs Landesjägermeistern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Schlussbestimmungen

§ 21

- (1) Diese Satzungen treten nach ihrer Beschlussfassung zum rechtlich ehestmöglichen Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen des Dachverbandes „Jagd Österreich“ in der zuletzt am 21.12.2017 beschlossenen Fassung außer Kraft.